

Bürgermeisteramt Schönaich
Frau Bürgermeisterin Anna Walther
Bühlstraße 10
71101 Schönaich

Sehr geehrte Frau Walther,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,
hiermit reichen wir folgenden Antrag ein, mit der Bitte diesen in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln. Der Antrag soll dabei helfen, die Bürger von Schönaich noch mehr an Entscheidungen die Gemeinde betreffend zu beteiligen und damit die direkte Demokratie auf lokaler Ebene zu stärken.

Antrag „Direkte Demokratie auf lokaler Ebene stärken – Bürgerfragestunde zu jeder Gemeinderatssitzung“

Bis September 2023 war in der Geschäftsordnung des Gemeinderates über §27 „Fragestunde“ Abs. (2) a) vorgesehen, alle 2 Monate eine solche anzusetzen. Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates am 01.10.2023 wurde festgelegt, dass die Fragestunde erst alle 3 Monate stattfinden soll. Das bedeutet einen Rückschritt bezogen auf den Zustand vor 01.10.2023 und schränkt die Möglichkeit der Bürger ein, sich einzubringen.

Wir beantragen hiermit die Fragestunde in jede Gemeinderatssitzung zu integrieren.

Begründung

Die Rückmeldungen von engagierten Bürgern zu Gemeindeangelegenheiten eröffnen vielfältige Möglichkeiten Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen bzw. bestehende Mängel aufzudecken und zu beseitigen. Dieses Potential sollte im Sinne der Gemeinde genutzt werden.

In einer schnelllebigen Zeit ist es wichtig, aufkommende Fragen und Anregungen zeitnah zu behandeln und zu entscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Behandlung der Fragen während der Fragestunde nie den gesetzten Rahmen gesprengt hat. Die Redezeit kann gegebenenfalls begrenzt werden. Die Frequenz der Fragestunden ist in §33 Abs.4 GemO nicht geregelt. Es ist (auch angesichts des zu erwartenden Nutzens) vertretbar und erforderlich, die Fragestunde zu jeder Gemeinderatssitzung abzuhalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Fragestunde zu jeder Gemeinderatssitzung bzw. einmal monatlich (wenn mehr als eine Gemeinderatssitzung pro Monat stattfindet) anzusetzen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates §27 Abs. (2) a. wird entsprechend angepasst.